

24.06.85

- 1 -

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen
der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung
im Arbeitsförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung haben im Gegensatz zu den Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge mit Vorbereitungsdienst keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Der Anspruch war in mehreren Verfahren vor den Sozialgerichten umstritten und wurde am 22. Februar 1984 letztinstanzlich in Auslegung der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes verneint.

B. Lösung

Durch Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ist für die Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe einzuführen.

C. Alternativen

Die Gesetzesentwürfe der Fraktion der SPD zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für "einstufig" ausgebildete Lehrer und Juristen vom 13.03.1985 (Drs. 10/30/19) und der

Fraktion der Grünen zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22.01.1985 (Drs. 10/2776) enthalten Rückwirkungsvorschriften, gegen die grundsätzliche Bedenken bestehen. Außerdem wird im Rahmen der Gleichstellung der einstufigen Juristenausbildung teilweise auf einen Zeitraum abgestellt, der nicht dem Vorbereitungsdienst der zweistufigen Ausbildung entspricht.

D. Kosten

Die Kosten betragen ca. 3 Millionen DM jährlich, wobei der genaue Zeitraum für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe über 1992 hinaus nicht exakt feststellbar ist.

24.06.85

- 3 -

Gesetzesantrag

des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen
der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung
im Arbeitsförderungsgesetz

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Hannover, den 21. Juni 1985

- 13 Nr. 41512 -

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Niedersächsische Landesministerium hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung
der Absolventen der einstufigen Juristen-
und einphasigen Lehrerausbildung im Arbeits-
förderungsgesetz

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG zu beschließen.

4
-2-

317/85

Ich wäre dankbar, wenn Sie den Entwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung unmittelbar auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985 setzen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heinrich

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen
der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung
im Arbeitsförderungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

In das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juli 1969 (BGBl. I S. 582),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Arbeitsförderungs- und
Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1984
(BGBl. I S. 1713), wird folgender § 241 a eingefügt:

" § 241 a

(1) Einer Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe
b stehen gleich

1. Zeiten, für die im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 b des
Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des
Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) geltenden Fassung sowie
nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I
S. 995) Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe gewährt wurden,

2. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses
in der einphasigen Lehrerausbildung.

(2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Ausbildungen vor dem
... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) beendet worden, so
tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung nach § 134
Abs. 1 Nr. 4 der Tag nach Beendigung der Ausbildung, wenn der
Arbeitslose innerhalb von 6 Monaten nach dem ... (Tag vor In-
krafttreten des Gesetzes) die sonstigen Voraussetzungen für den
Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt. Dies gilt nicht, wenn
der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Aus-
bildung die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a
oder b, Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt hat. In den Fällen des

Satzes 1 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach der Höhe des Arbeitsentgelts i.S. des § 112 Abs. 5 a.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes)."

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Allgemeiner Teil

Nach der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes haben Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung im Gegensatz zu den Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge, in denen auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium ein Vorbereitungsdienst folgt, keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe und können nur ausnahmsweise in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugewiesen werden. Die ungleiche Behandlung hat keine sachlichen Gründe und führt zu sozialen Härten, weil insbesondere die Absolventen der Lehrerausbildung häufig lange arbeitslos sind.

Mit Artikel I Nr. 2 - § 5 b - des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10.09.1971 (BGBl. I S. 1557) wurde befristet die Möglichkeit geschaffen, das Studium und die praktische Vorbereitung der Juristen in einer einstufigen Ausbildung zusammenzufassen, die zu einem mit der zweistufigen Ausbildung gleichwertigen Abschluß führt. Davon machten die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zur Erprobung Gebrauch. Dieser Ausbildungsgang läuft nach Maßgabe des Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25.07.1984 (BGBl. I S. 995) aus.

Spätestens ab Wintersemester 1985/1986 dürfen keine Studenten mehr in die einstufige Ausbildung aufgenommen werden. Im Bundesgebiet ist mit insgesamt schätzungsweise 10.000 Absolventen zu rechnen.

Die einphasige Lehrerausbildung findet nur in Niedersachsen statt. Sie wird gemäß § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31.05.1978 (Nds. GVBl. S. 451) als zeitlich begrenzter Versuch an den Universitäten Oldenburg und Osnabrück durchgeführt. Sie dient der Erprobung eines der zweiphasigen Lehrerausbildung gleichwertigen Ausbildungsganges.

Das Gesetz ist mit Ablauf des 15.09.1981 außer Kraft getreten. Begonnene Ausbildungen werden noch zu Ende geführt. Bis 1988 wird mit insgesamt schätzungsweise 5.180 Absolventen gerechnet.

Auch die Abschlüsse der ein- und zweiphasigen Lehrerausbildung sind gleichwertig. Die Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung durchlaufen jedoch nicht als öffentlich-rechtliche Bedienstete einen Vorbereitungsdienst, der gemäß § 134 Abs. 2 Nr. 1 AFG einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet. Hierfür ist allein die besondere Form der Modellausbildungsgänge, die den theoretischen und praktischen Teil miteinander verbindet, maßgeblich.

Die unterschiedliche Behandlung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe war deshalb auch umstritten und wurde erst durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. Februar 1984 (Az.: 7 RAr 8/83) abgelehnt. Eine Gleichstellung ist aus sozialen Gründen dringend geboten.

Etwa 30 arbeitslose Lehrer erwirkten durch einstweilige Anordnungen die vorbehaltliche Auszahlung der Arbeitslosenhilfe. Gegen sie besteht nunmehr ein Rückzahlungsanspruch, der teilweise zu sozialen Härten führt. Es wird davon ausgegangen, daß Niederschlagung und Erlaß der Ansprüche im Einzelfall von den zuständigen Arbeitsämtern geprüft wird. Dabei kann die Gleichstellung nicht unbeachtet bleiben.

Die zusätzlichen Ausgaben des Bundeshaushaltes werden auf 18 Millionen DM geschätzt. Sie verteilen sich auf einen Zeitraum von etwa 6 Jahren.

Einzelbegründung

Zu § 241 a Abs. 1

Durch die Vorschrift werden die Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung mit den Teilnehmern der zweistufigen Ausbildung, in der auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium ein Vorbereitungsdienst folgt, gleich-

gestellt. Um zu gewährleisten, daß für die Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe ausschließlich die Zeiten der einstufigen/einphasigen Ausbildung erfaßt werden, die dem Vorbereitungsdienst der zweistufigen Ausbildung entsprechen, wird auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem der Student in der einphasigen Lehrerausbildung gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1971 (Nds. GVBl. S. 451), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1979 (Nds. GVBl. S. 337), in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis berufen wird bzw. in der einstufigen Juristenausbildung einen Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hat.

Zu § 241 a Abs. 2

Satz 1 stellt sicher, daß grundsätzlich auch Absolventen, die ihre Ausbildung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes beendet haben, Arbeitslosenhilfe beanspruchen können, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.

Satz 2 schließt diejenigen Absolventen von der Neuregelung aus, denen bei gleichzeitiger Geltendmachung zumindest ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zuerkannt oder nur wegen fehlender Bedürftigkeit nicht zuerkannt worden wäre. Diese Absolventen erhalten nicht allein deshalb keine Arbeitslosenhilfe, weil nach geltendem Recht die Teilnahme an der einstufigen Juristen- oder einphasigen Lehrerausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet.

Zu § 241 a Abs. 3

Abs. 3 bestimmt, daß aufgrund der Neuregelung der Absätze 1 und 2 Arbeitslosenhilfe frühestens für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes beansprucht werden kann.

Zu Art. III

Es wird für erforderlich gehalten, daß das Gesetz schnellstmöglich in Kraft tritt.

E n t w u r f

eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen
der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung
im Arbeitsförderungsgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 1985
(BGBl. I S. 766), wird wie folgt geändert:

Nach § 241 wird folgender neuer § 241a eingefügt:

"§ 241a

(1) Einer Beschäftigung im Sinne des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe
b stehen gleich

1. Zeiten, für die im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 b des
Deutschen Richtergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des
Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) geltenden Fassung sowie
nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I
S. 995) Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe gewährt wurden,

2. Zeiten eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung.

(2) Ist eine der in Absatz 1 genannten Ausbildungen vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) beendet worden, so tritt an die Stelle des Tages der Arbeitslosmeldung nach § 134 Abs. 1 Nr. 4 der Tag nach Beendigung der Ausbildung, wenn der Arbeitslose innerhalb von sechs Monaten nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes) die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllt. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitslose innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Ausbildung die Voraussetzungen des § 134 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b, Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt hat. In den Fällen des Satzes 1 richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach der Höhe des Arbeitsentgelts im Sinne des § 112 Abs. 5 a.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes)."

Artikel II

Soweit seit dem 1. Januar 1982 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Durchführung des § 134 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes im Sinne der Neuregelung nach Artikel I verfahren wurde, wird die Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Nach der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes haben Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung im Gegensatz zu den Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge, in denen auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium ein Vorbereitungsdienst folgt, keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe und können nur ausnahmsweise in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugewiesen werden. Die ungleiche Behandlung hat keine sachlichen Gründe und führt zu sozialen Härten, weil insbesondere die Absolventen der Lehrerausbildung häufig lange arbeitslos sind.

Mit Artikel I Nr. 2 - § 5 b - des Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 10.09.1971 (BGBl. I S. 1557) wurde befristet die Möglichkeit geschaffen, das Studium und die praktische Vorbereitung der Juristen in einer einstufigen Ausbildung zusammenzufassen, die zu einem mit der zweistufigen Ausbildung gleichwertigen Abschluß führt. Davon machten die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz zur Erprobung Gebrauch. Dieser Ausbildungsgang läuft nach Maßgabe des Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25.07.1984 (BGBl. I S. 995) aus.

Spätestens ab Wintersemester 1985/1986 dürfen keine Studenten mehr in die einstufige Ausbildung aufgenommen werden. Im Bundesgebiet ist mit insgesamt schätzungsweise 10.000 Absolventen zu rechnen.

Die einphasige Lehrerausbildung findet nur in Niedersachsen statt. Sie wird gemäß § 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31.05.1978 (Nds. GVB1. S. 451) als zeitlich begrenzter Versuch an den Universitäten Oldenburg und Osnabrück durchgeführt. Sie dient der Erprobung eines der zweiphasigen Lehrerausbildung gleichwertigen Ausbildungsganges.

Das Gesetz ist mit Ablauf des 15.09.1981 außer Kraft getreten. Begonnene Ausbildungen werden noch zu Ende geführt. Bis 1988 wird mit insgesamt schätzungsweise 5.180 Absolventen gerechnet.

Auch die Abschlüsse der ein- und zweiphasigen Lehrerausbildung sind gleichwertig. Die Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung durchlaufen jedoch nicht als öffentlich-rechtliche Bedienstete einen Vorbereitungsdienst, der gemäß § 134 Abs. 2 Nr. 1 AFG einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet. Hierfür ist allein die besondere Form der Modellausbildungsgänge, die den theoretischen und praktischen Teil miteinander verbindet, maßgeblich.

Die unterschiedliche Behandlung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe war deshalb auch umstritten und wurde erst durch Urteil des Bundessozialgerichts vom 22. Februar 1984 (Az.: 7 RAr 8/83) abgelehnt. Eine Gleichstellung ist aus sozialen Gründen dringend geboten.

Etwa 30 arbeitslose Lehrer erwirkten durch einstweilige Anordnungen die vorbehaltliche Auszahlung der Arbeitslosenhilfe. Gegen sie besteht nunmehr ein Rückzahlungsanspruch, der teilweise zu sozialen Härten führen würde. Deshalb soll die so gezahlte Arbeitslosenhilfe nicht zurückgefordert werden.

Die zusätzlichen Ausgaben des Bundeshaushaltes werden auf 18 Millionen DM geschätzt. Sie verteilen sich auf einen Zeitraum von etwa 6 Jahren.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu § 241a Abs. 1

Durch die Vorschrift werden die Absolventen der einstufigen Juristen- und der einphasigen Lehrerausbildung mit den Teilnehmern der zweistufigen Ausbildung, in der auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium ein Vorbereitungsdienst folgt, gleich-

C

gestellt. Um zu gewährleisten, daß für die Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe ausschließlich die Zeiten der einstufigen/einphasigen Ausbildung erfaßt werden, die dem Vorbereitungsdienst der zweistufigen Ausbildung entsprechen, wird auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem der Student in der einphasigen Lehrerausbildung gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses in der einphasigen Lehrerausbildung vom 31. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 451), geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1979 (Nds. GVBl. S. 337), in das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis berufen wird bzw. in der einstufigen Juristenausbildung einen Anspruch auf Anwärterbezüge oder Unterhaltsbeihilfe hat.

Zu § 241 a Abs. 2

Satz 1 stellt sicher, daß grundsätzlich auch Absolventen, die ihre Ausbildung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes beendet haben, Arbeitslosenhilfe beanspruchen können, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe erfüllen.

Satz 2 schließt diejenigen Absolventen von der Neuregelung aus, denen bei gleichzeitiger Geltendmachung zumindest ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zuerkannt oder nur wegen fehlender Bedürftigkeit nicht zuerkannt worden wäre. Diese Absolventen erhalten nicht allein deshalb keine Arbeitslosenhilfe, weil nach geltendem Recht die Teilnahme an der einstufigen Juristen- oder einphasigen Lehrerausbildung keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe begründet.

Zu § 241 a Abs. 3

Absatz 3 bestimmt, daß aufgrund der Neuregelung der Absätze 1 und 2 Arbeitslosenhilfe frühestens für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes beansprucht werden kann.

Zu Artikel II

Die vorgeschlagene Änderung dient der Vermeidung von unbilligen Härten im Einzelfalle auch mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitsämter die Möglichkeit der Niederschlagung und des Erlasses von Rückforderungsansprüchen prüfen werden.

Zu Artikel III

Dieser Artikel enthält die Berlin-Klausel.

Zu Artikel IV

Es wird für erforderlich gehalten, daß das Gesetz schnellstmöglich in Kraft tritt.

- 7 -

Gesetzentwurf**des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen
der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung
im Arbeitsförderungsgesetz

A. Zielsetzung

Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung haben im Gegensatz zu den Absolventen gleichwertiger Ausbildungsgänge mit Vorbereitungsdienst keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Der Anspruch war in mehreren Verfahren vor den Sozialgerichten umstritten und wurde am 22. Februar 1984 letztinstanzlich in Auslegung der geltenden Fassung des Arbeitsförderungsgesetzes verneint.

B. Lösung

Durch Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes ist für die Absolventen der einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe einzuführen.

C. Alternativen

1. Art. 1 Nr. 46 der Entwürfe der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 10/3923) sowie der Bundesregierung (BR-Drucksache 445/85).

2. Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD zur Absicherung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für "einstufig" ausgebildete Lehrer und Juristen vom 13.03.1985 (Drs. 10/3019) und der Fraktion Die Grünen zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22.01.1985 (Drs. 10/2776). Diese enthalten Rückwirkungsvorschriften, gegen die grundsätzliche Bedenken bestehen. Außerdem wird im Rahmen der Gleichstellung der einstufigen Juristenausbildung teilweise auf einen Zeitraum abgestellt, der nicht dem Vorbereitungsdienst der zweistufigen Ausbildung entspricht.

D. Kosten

Die Kosten betragen ca. 3 Millionen DM jährlich, wobei der genaue Zeitraum für die Gewährung von Arbeitslosenhilfe über 1992 hinaus nicht exakt feststellbar ist.

18.10.85

C

Gesetzentwurf

des Bundesrates

— 9 —

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Absolventen der
einstufigen Juristen- und einphasigen Lehrerausbildung im
Arbeitsförderungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 555. Sitzung am 18. Oktober 1985
beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.